

**Satzung**  
**des**  
**Krefelder Badminton Club 1955 e. V.**  
**in der Fassung vom**  
**09. Mai 2019**



## **I. Allgemeiner Teil**

### § 1 Vereinsname, -sitz und -zweck

1. Der Krefelder Badminton Club 1955 e. V. (Abkürzung KBC, im Folgenden "Verein" genannt), mit Sitz in Krefeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sportliche Betreuung und Unterstützung der Mitglieder, vornehmlich der Jugend und Förderung des Breiten- sowie ggf. leistungsbezogenen Spitzensports.

### § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Rote Kreuz, Ortsverband Krefeld, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige aber nicht kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 6 Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
  - a) aktiven, erwachsenen Mitgliedern (solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben),
  - b) passiven, erwachsenen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,
  - d) hauptamtlichen Mitarbeitern,
  - e) jugendlichen Mitgliedern (solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
  - f) juristischen Personen.
2. Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die den Verein durch Zahlung von Beiträgen oder auf andere Art und Weise unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind die Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt worden sind.
5. Hauptamtliche Mitarbeiter sind Angestellte des Vereins, die für ihre Tätigkeit entlohnt werden. Sie brauchen nicht Mitglied zu sein.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Sie haben ferner die Pflicht, ihre Beiträge ohne besondere Aufforderung zu zahlen.
7. Der Vorstand kann von den Mitgliedern der Gruppen a) und e) die Ableistung von Sozialstunden fordern. Ein Ausgleich der Sozialstunden muss von den Mitgliedern der genannten Gruppen in finanzieller Form geleistet werden.
8. Die Anzahl der Sozialstunden pro Mitglied sowie der finanzielle Ausgleich werden vom Vorstand jeweils für das Geschäftsjahr festgelegt. Der Vorstand hat pro Geschäftsjahr die zu fordernden Sozialstunden dem Verhältnis der anfallenden Arbeiten und Verpflichtungen des Vereins zu den aktiven Mitgliedern anzupassen.
9. Für die Ableistung der Sozialstunden werden alle persönlichen Dienstleistungen, die dem allgemeinen Vereinsinteresse dienen, anerkannt. Hierzu zählen nicht sportliche Einsätze des Mitglieds, zu denen es aufgrund des Spielbetriebs eingesetzt ist oder persönlich gemeldet hat. Durch die Ableistung entstandene, finanzielle Aufwendungen der Mitglieder können unter Kostennachweis abgerechnet werden.
10. Generell ausgenommen von der Ableistung von Sozialstunden sind von der Jahreshauptversammlung gewählte Funktionsträger.
11. Der Vorstand hat das Recht, bestimmte Gruppen von Mitgliedern von der Ableistung freizustellen.
12. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal pro Geschäftsjahr eine Liste der geplanten Vereinsveranstaltungen sowie des Jugendmeisterschaftsbetriebs den zur Ableistung von Sozialstunden verpflichteten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
13. Die Überwachung der Sozialstunden-Ableistung obliegt dem Sozialwart. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen für zugesagte Einsätze ist der Verein berechtigt, den finanziellen Ersatz einzufordern.
14. Die Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und, soweit sie den Gruppen zu a), c), d) und e) angehören, als Aktive am Trainingsbetrieb des Vereins teilzunehmen.
15. Die Mitglieder zu a), b), c) und d) besitzen das aktive und, soweit sie voll geschäftsfähig sind, das passive Wahlrecht, die Jugendlichen nur im Rahmen der Vereinsjugendordnung.
16. Die Mitglieder zu a), b), c) und d) besitzen, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht bei der Hauptversammlung. Juristische Personen besitzen mit einer Stimme das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht. Das Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktives oder passives Mitglied kann aufgrund eines schriftlichen Antrages jede am Badminton sport interessierte natürliche und juristische Person werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vereinsvorstand, bei Jugendlichen der Vereinsjugendausschuss. Sie können die Aufgabe auf einzelne Mitglieder des Vorstandes bzw. des Jugendausschusses delegieren. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand bzw. den Vereinsjugendausschuss oder den dazu bestimmten Personen.
3. Vor Aufnahme eines Jugendlichen muss eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, dass er mit dem Eintritt des Jugendlichen in den Verein einverstanden ist. Die Mitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das laufende Halbjahr gezahlt sind.
4. Die Umwandlung der Mitgliedschaft von "Aktiv" in "Passiv" oder umgekehrt ist beim Vereinsvorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann seine Zustimmung nur in besonders begründeten Fällen verweigern.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt;
  2. durch Tod;
  3. durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Vereins.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich. Der Austritt muss einen Monat vor Ablauf der Austrittsfrist in Schriftform durch einen Brief an die Vereinsgeschäftsstelle, durch eine persönliche Übergabe während des Trainingsbetriebs oder per E-Mail von der dem Verein bekannten E-Mail Adresse an ein Vorstandsmitglied (bevorzugt dem Kassierer) erfolgen. Jugendliche bedürfen auch zum Austritt aus dem Verein der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Bei Kündigung per E-Mail muss es sich dann um die E-Mail Adresse des gesetzlichen Vertreters handeln.
4. In allen Fällen ist die Kündigung durch den Vorstand zu bestätigen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  1. die Satzung des Vereins gröblich missachtet,
  2. der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Vereinskassierers nicht nachkommt,
  3. sich unehrenhaft verhält und
  4. gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, bei Jugendlichen der Vereinsjugendausschuss, nach Anhörung des Mitgliedes.
7. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch zulässig, über den die Hauptversammlung, bei Jugendlichen der Vereinsjugendtag, entscheidet. Vom Vereinsvorstand bzw. vom Vereinsjugendausschuss ist zu diesem Zwecke innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Einspruchs eine Hauptversammlung bzw. der Vereinsjugendtag einzuberufen. Der Einspruch gilt als abgelehnt, wenn sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten gegen ihn aussprechen.
8. Durch den Vorstandsbeschluss, bei Jugendlichen auch durch Beschluss des Vereinsjugendausschusses, kann ein aktives Mitglied vereinsintern gesperrt werden, wenn es gegen einen der vorgenannten Punkte verstoßen hat. Die Sperre ist schriftlich mitzuteilen und auf längstens 6 Monate zu beschränken. Gegen die Sperre ist wie beim Ausschluss der Einspruch zulässig.

## § 9 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

1. Jede Person hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu zahlen.
2. Die Hauptversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Abgaben. Der Jugendausschuss hat hierzu, soweit es die Jugendlichen betrifft, ein Vorschlagsrecht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Erhebung einer Umlage kann nur in zwingenden Notlagen durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
5. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge und Abgaben nicht entrichtet sind.

### III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 10 Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsjugendtag
- c) der Vereinsvorstand
- d) der Vereinsjugendausschuss

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Jährlich findet, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres, eine ordentliche Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
3. Der Vorstand beruft die Hauptversammlung durch Rundschreiben, E-Mail, Veröffentlichung in der Vereinszeitung, Newsletter oder durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage mindestens drei Wochen, eine außerordentliche Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.
4. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
  1. Bekanntgabe der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
  2. Satzungsänderungen (falls erforderlich)
  3. Ehrungen (falls erforderlich)
  4. Geschäftsbericht des Vorstandes
  5. Kassenbericht
  6. Bericht der Kassenprüfer
  7. Entlastung des Vorstandes
  8. Neuwahl des Vorstandes, bzw. Teile von diesem (falls erforderlich)
  9. Neuwahl der Kassenprüfer
  10. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge (falls erforderlich)
  11. Anträge
  12. Verschiedenes
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen der Vereinsgeschäftsstelle mindestens 10 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung vorliegen. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
6. Für die Zeitdauer der Entlastung des Vorstandes und der Neuwahl des 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Hauptversammlung einem Versammlungsteilnehmer, den die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit wählen.
7. Die Hauptversammlung ist durch Mehrheitsbeschluss berechtigt, Amtsträgern des Vereins während ihrer Amtszeit das Vertrauen zu entziehen. Amtsträger, denen das Vertrauen entzogen wurde, verlieren damit ihr Amt.
8. Der 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Versammlungsteilnehmer, führt Protokoll über die Versammlung. In dem Protokoll sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Der Protokollführer und der Versammlungsleiter haben das Protokoll zu unterzeichnen.

## § 12 Vereinsjugendtag und -ausschuss

1. Der Vereinsjugendtag setzt sich gemäß § 4, der Vereinsjugendausschuss gemäß § 5 der Vereinsjugendordnung zusammen.

## § 13 Der Gesamt-/Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand (kurz Vorstand) des Vereins besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassierer
  - d) dem 2. Kassierer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Vereinsjugendwart als Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses oder seinem Stellvertreter
  - g) dem Pressewart
  - h) dem Sozialwart
2. Die Ämter zu a), c) und d) dürfen nicht von einer Person ausgeführt werden.
3. Der Vereinsvorstand  
Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die auch jeder für sich alleine vertretungsberechtigt sind.
4. Der Gesamtvorstand (Vorstand) tritt bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitgliedes ist vom 1. Vorsitzenden binnen drei Wochen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend sind.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die jedem Vorstandsmitglied und bei unmittelbaren Vereinsbelangen den Mitgliedern mitgeteilt werden müssen.

## § 14 Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben können zu jeder Zeit Ausschüsse eingesetzt werden, die nach Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst werden können. Sie sind dem Vereinsvorstand, bei Ausschüssen der Vereinsjugend dem Vereinsjugendausschuss verantwortlich.
2. Beschlüsse sind aktenkundig zu machen.

## § 15 Wahlen

1. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und entlastet. Die Wahl gilt für zwei Jahre.
2. Der Vereinsjugendwart (und evtl. sein Vertreter) wird vom Vereinsjugendtag gewählt und muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen ein neuer Vereinsjugendtag einberufen werden und ein neuer Vereinsjugendwart (und/oder evtl. sein Vertreter) neu gewählt werden. Dieser kann auf einer Vorstandssitzung bei einstimmiger Annahme durch den Gesamtvorstand bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch eingesetzt werden.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist auf Verlangen eines Mitgliedes durch Stimmzettel abzustimmen.

4. Erreicht bei der Wahl kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenanteilen erforderlich.
5. Wird bei den Wahlen kein neuer Vereinsvorstand gefunden, so bleibt der alte Vereinsvorstand bis zur Bestellung eines neuen Vereinsvorstands kommissarisch im Amt.
6. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen. Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
7. Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.
8. Um den Verein vor dem Verlust des gesamten Vorstands in einem Jahr zu schützen stehen die Ämter wie folgt zur Wahl.
9. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
  1. Vorsitzender
  1. Kassierer
  - Jugendwart
  - Pressewart
10. In den Jahren mit gerader Jahreszahl:
  2. Vorsitzender
  2. Kassierer
  - Sportwart
  - Sozialwart
11. Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen die Hauptversammlung das Vertrauen entzieht.

## § 16 Ämter

1. Die Ämter im Vorstand werden unentgeltlich ausgeübt. Auslagen, die in Ausübung eines Amtes gemacht werden, erstattet der Verein auf Antrag.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 17 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Der Abstimmung soll eine kurze Formulierung des zur Abstimmung gestellten Antrages vorausgehen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Vor Beschlussfassung ist den Versammlungsteilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Versammlungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben, E-Mail, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, Newsletter oder auf der Vereinshomepage zur Kenntnis zu bringen.
5. Das Versammlungsprotokoll ist auf der nächsten Hauptversammlung zu verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als angenommen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

#### § 18 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung hat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
2. Anträge und Vorschläge zu Satzungsänderungen können dem Vorstand zu jeder Zeit vorgelegt werden. Der Vorstand trifft die Entscheidung, ob der Antrag bzw. Vorschlag der nächsten Jahreshauptversammlung vorgelegt werden soll oder ob die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vorrangig ist.

#### § 19 Auflösung des Vereins und Änderung des Zweckes

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins oder den Wegfall oder die Änderung seines bisherigen Zweckes muss mindestens von 2/3 der Mitglieder schriftlich gestellt werden.
2. Die Auflösung bzw. der Wegfall oder die Änderung des bisherigen Zweckes kann nur von einer besonders dazu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### § 20 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Vereinsjugendordnung und dieser Satzung.
2. Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist im Anhang aufgenommen.

### **IV. Finanzordnung**

#### § 21 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr entsprechend.

#### § 22 Die Kasse

1. Die Kasse (Kassierer) ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Vereins.
2. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über das Bank- bzw. Postscheckkonto des Vereins abzuwickeln. Über diese Konten ist der Kassierer gemeinsam mit seinem Stellvertreter (2. Kassierer) und dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter Verfügungsberechtigt. Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vereinsvorstand vorbehalten.
3. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von 200,- EUR im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Kassierer selbst eingegangen werden.

#### § 23 Kassenführung

1. Alle Einnahmen aus
  1. Mitgliedsbeiträgen
  2. Zuschüssen

3. Spenden
4. sonstigen Einnahmen

dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Alle Einnahmen zu 1. bis 4., die von Jugendlichen geleistet werden oder für die Jugend bestimmt sind, sollen nur für die Jugendarbeit innerhalb des Vereins verwandt werden. Die Verwaltung dieser Gelder obliegt im Rahmen des § 2 der Vereinsjugendordnung und dieser Satzung der Vereinsjugend und den Vereinskassierern.

2. Der 1. Kassierer und der 2. Kassierer haben die Kassenbücher bzw. Konten so zu führen, dass ihnen zu entnehmen ist, welche Einnahmen und Ausgaben der Vereinsjugend zuzurechnen sind.

#### § 24 Haushaltsplan

1. Der 1. Kassierer und der 2. Kassierer haben jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Soweit hierdurch die Belange der Vereinsjugend betroffen sind, ist der Haushaltsplan zusammen mit dem Vereinsjugendwart abzustimmen. Der Haushaltsplan ist dem Vereinsjugendtag und der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

#### § 25 Jahresabschluss

1. Der 1. Kassierer und der 2. Kassierer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Kassenbericht zu erstellen und diesen dem Jugendtag und der Hauptversammlung vorzulegen. Vorher ist die Kasse von den Kassenprüfern zu prüfen.
2. Der 1. Kassierer und der 2. Kassierer haben ihnen zu diesem Zweck sämtliche Unterlagen, die sie für die Prüfung benötigen, zur Verfügung zu stellen.
3. An der Kassenprüfung ist ein vom Jugendausschuss zu benennendes Mitglied der Vereinsjugend beratend zu beteiligen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung und dem Vereinsjugendtag einen Bericht vorzulegen.

#### § 26 Überschüsse

1. Im Jahresabschluss ausgewiesene etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
2. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten diese keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 27 Versicherungen

1. Der Verein schließt für seine Mitglieder eine Haft- und Unfallversicherung für die sich aus dem Spielbetrieb des Vereins ergebenden Schäden ab.

#### § 28 Angliederung an die Sport- und Fachverbände

1. Der Verein ist dem Landessportbund NRW, dem Badminton-Landesverband NRW und dem Stadtsportbund Krefeld angeschlossen. Er verpflichtet sich, deren Satzungen und Ordnungen zu achten.

## **V. Datenschutz**

### § 29 Datenschutzrichtlinien

1. Der Verein hält sich an die neuesten verpflichtenden Datenschutzbestimmungen, die in seinen extra ausgeführten „Datenschutzrichtlinien“ beschrieben sind und jedem Mitglied und Interessierten zur Verfügung gestellt und bei Eintritt von diesem akzeptiert werden muss.

# Vereinsjugendordnung

des Krefelder Badminton Club 1955 e. V. als Anhang zur Hauptsatzung

## § 1 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der Vereinsjugend des Krefelder Badminton Club 1955 e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle gewählten Mitarbeiter.

## § 2 Aufgaben

- a) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich und die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Hauptsatzung des Vereins und dieser Jugendordnung selbständig, wobei die Verwaltung und Buchung der Gelder beim Kassierer des Vereins erfolgt.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates die Erziehung der Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht sowie die Pflege des Gemeinschaftssinnes.

## § 3 Organe

- a) Organe der Vereinsjugend des Krefelder Badminton Club 1955 e. V. sind:
  1. der Vereinsjugendtag
  2. der Vereinsjugendausschuss

## § 4 Der Vereinsjugendtag

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend.  
Der Vereinsjugendtag besteht aus den Mitgliedern der Vereinsjugend gemäß § 1  
Jedes Mitglied der Vereinsjugend hat beim Vereinsjugendtag, soweit es das 10. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht der Vereinsjugendausschussmitglieder endet gleichzeitig mit ihrem Amt im Vereinsjugendausschuss.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
  1. Festlegung der Richtlinien in der Vereinsjugendarbeit,
  2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
  3. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
  4. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Jugendhaushaltsplans,
  5. Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
  6. Wahl des Vereinsjugendausschusses und der Vertreter zu anderen Organisationen auf die Dauer von zwei Jahren,
  7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung des Vereins statt. Er ist 3 Wochen vorher vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses (Vereinsjugendwart) unter Bekanntmachung der Tagesordnung und der evtl. bereits vorliegenden Anträge schriftlich, per E-Mail, mittels Vereinszeitung, Newsletter oder per Bekanntmachung auf der Vereinshomepage einzuberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

- d) Die Leitung des Vereinsjugendtages obliegt dem Vereinsjugendwart, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- e) Anträge zum Vereinsjugendtag können von den Jugendlichen und vom Vereinsjugendausschuss gestellt werden.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Vereinsjugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- f) Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung des Vereins sinngemäß.

## § 5 Der Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - 1. dem (der) Vorsitzenden (VereinsjugendwartIn) und seinem Stellvertreter (seiner Stellvertreterin),
  - 2. drei Beisitzern(innen), von denen zwei zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein müssen. Mindestens ein Mitglied des Vereinsjugendausschusses soll weiblichen Geschlechts sein.
- b) Der (die) Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter(in) müssen voll geschäftsfähig im Sinne des bürgerlichen Rechts sein.
- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied des Vereins, das das 15. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Sie müssen von ihrem Amt vorzeitig zurücktreten, wenn ihnen der Vereinsjugendtag das Vertrauen entzieht.
- e) Der oder die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ist Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten im Verein zuständig.
- g) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- h) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- i) Auf Antrag eines Mitgliedes des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden binnen 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
- j) Der (die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend des Vereins nach innen und außen im Rahmen der Satzungen. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 6 Vereinsjugendordnungsänderung

- a) Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.
- b) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.